Preußische Gesetzsammlung

Nr. 30.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau, S. 197. — Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung eines Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen Breslau und Kattowitz, S. 201. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 202.

(Nr. 11153). Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau. Vom 5. April 1911.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Wilhelm Sprengell,
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Paul Goetsch,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Dr. Ernst Schneider,
Allerhöchstihren Regierungsrat August Orthmann;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

Höchstihren Geheimen Oberregierungsrat Paul Lange,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebiets.

Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1911.

Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, die indes bezüglich der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen in dem anhaltischen Staatsgebiet etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung tunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußregelungen, Vorflutanlagen und Seitenwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte nach Fertigstellung der Bahn infolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe oder öffentlicher Wege, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglich Anhaltischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzogliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter zwischen den Schienen betragen.

Die Bahn soll nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, gültig vom 1. Mai 1905 ab, und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen als Hauptbahn hergestellt und betrieben werden.

Artikel IV.

Zwecks Erwerbung des zum Bahnbau im Herzogtum Anhalt erforderlichen Grund und Bodens wird die Herzoglich Anhaltische Regierung für ihr Gebiet der Königlich Preußischen Regierung das Enteignungsrecht erteilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen als diejenigen, welche bei Enteignungen in dem Herzogtum Anhalt jeweilig Geltung haben. Für die Verhandlungen, die zur Übertragung des Eigentums oder zur Überlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten und tritt im übrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Dieselben Grundsätze sollen Geltung haben, wenn die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen sollte.

Die vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Artikel V.

Die Feststellung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Herzoglich Anhaltischen Regierung. In den Tarifen für die Bahn sollen für die Strecke in dem anhaltischen Staatsgebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen als für die Strecke auf preußischem Staatsgebiete.

Artikel VI.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Herzoglich Anhaltische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke der Herzoglichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im anhaltischen Staatsgebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Herzoglichen Regierung sein.

Der Herzoglich Anhaltischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Herzogtume belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen ständigen Kommissar zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind. Für Akte der staatlichen Oberaufsicht und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte — soweit sie den Gegenstand dieses Vertrags berühren —, insbesondere für die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnanlagen, wird Anhalt Gebühren nicht erheben und Auslagen nicht in Rechnung stellen.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Herzoglich Anhaltischen Gebiete belegenen Bahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten; letztere sind auf Vorschlag der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung von den zuständigen Herzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den Herzoglichen Organen ob, die den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten werden.

Artikel VII.

Preußische Staatsangehörige, die in dem Herzoglich Anhaltischen Gebiete stationiert sind, erleiden dadurch keine Änderung ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Regierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen Unterbeamten dieser Art innerhalb des Herzoglich Anhaltischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter denen die anhaltischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel VIII.

Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß des Baues oder Betriebs der im anhaltischen Gebiete belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden, sollen von den anhaltischen Gerichten und — soweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den anhaltischen Landesgesetzen beurteilt werden.

Artikel IX.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet sich, von der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahn und dem zu ihr gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, solange die Bahn sich im Eigentum oder Betriebe der Königlich Preußischen Regierung befindet.

Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecke, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Verteilung unter die beteiligten Gemeinden, finden vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres an die Bestimmungen des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preußische Gesetzsamml. S. 152) oder der künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahn auf Königlich Preußischem Gebiete läge.

Bei der Besteuerung durch die Gemeinden soll ausgeschlossen sein, daß diese höhere Steuersätze oder Steuersätze nach einem höheren Maßstab anwenden oder endlich andere Steuern auferlegen, als sie von den übrigen Gemeindeabgabepflichtigen gefordert werden.

Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von der Bahn berührten außerpreußischen Gemeinden gemäß den Bestimmungen des § 47 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 1 unter b des preußischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen beteiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu Grunde gelegt werden, die aus dem Betriebe der Bahn erwachsen.

Eine Besteuerung der Bahn durch andere korporative Verbände wird die Herzoglich Anhaltische Regierung nicht zulassen.

Sofern dieser Vereinbarung zuwider Steuern erhoben werden sollten, hat die genannte Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben der Königlich Preußischen Regierung zu erstatten.

Artikel X.

Zur Einziehung von Stationen auf anhaltischem Gebiete sowie zur Einstellung des Betriebs auf der Bahn ist die Zustimmung der Herzoglich Anhaltischen Regierung erforderlich.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzoglich Anhaltische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Herzoglich Anhaltische Regierung, solange die

Bahn im Eigentum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 5. April 1911.

(L. S.) Sprengell. (L. S.) Lange.
(L. S.) Goetsch.
(L. S.) Schneider.
(L. S.) Orthmann.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 11154.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung eines Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen Breslau und Kattowitz. Vom 17. September 1911.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (Gesetzsamml. 1895 S. 11) bestimme ich, daß mit dem 1. Oktober d. J. die Teilstrecke Kempen–Kempen West (einschließlich) der Nebenbahnstrecke Kempen–Namslau aus dem Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahndirektion Kattowitz in denjenigen der Königlichen Eisenbahndirektion Breslau übergeht und daß die Grenze zwischen den beiden Direktionsbezirken in km 2,8 der Strecke Kempen–Namslau festgesetzt wird.

Berlin, den 17. September 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juli 1911, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des XXI. Generallandtags der Schlesischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 35 S. 440, ausgegeben am 2. September 1911,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 35 S. 321, ausgegeben am 2. September 1911,
   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 342, ausgegeben am 1. September 1911, und
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 35 S. 364, ausgegeben am 30. August 1911;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Viersen für die Ausführung der geplanten Erweiterung der Abwässerkläranlage der Stadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 36 S. 391, ausgegeben am 2. September 1911;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Blickershausen im Kreise Witzenhausen für die Herstellung einer zentralen Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 35 S. 297, ausgegeben am 30. August 1911;
4. das am 19. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Beurig III in Beurig im Kreise Saarburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 34 S. 273, ausgegeben am 26. August 1911;
5. das am 25. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Groß Zünder-Kreuzgraben im Danziger Deichverbande zu Groß Zünder im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 35 S. 337, ausgegeben am 2. September 1911;
6. das am 25. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Gliezziger Entwässerungsgenossenschaft in Gliezig im Kreise Naugard durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 37 S. 569, ausgegeben am 15. September 1911;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hannoversche Kolonisations- und Moorverwertungsgesellschaft m. b. H. zu Osnabrück auf die Dauer von 10 Jahren für die

Herstellung einer elektrischen Überlandzentrale in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Wittlage und Melle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 37 S. 315, ausgegeben am 15. September 1911;

8. das am 28. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Siebenwalder Entwässerungsgenossenschaft in Siebenwald im Kreise Koschmin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 35 S. 549, ausgegeben am 29. August 1911;
9. das am 31. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Seebruchs und Grassins in Krina im Kreise Bitterfeld durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 35 S. 323, ausgegeben am 2. September 1911;
10. das am 31. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Stropno-Fließes in Parchau im Kreise Karthaus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 34 S. 327, ausgegeben am 26. August 1911;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 7. August 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Staffel im Kreise Limburg für die Herstellung einer Abgrabung an der Lahnbrücke bei Staffel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 36 S. 279, ausgegeben am 7. September 1911;
12. das am 7. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lieberoser Mühlenfließ-Entwässerungsgenossenschaft in Lieberose im Kreise Lübben durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 36 S. 369, ausgegeben am 6. September 1911;
13. das am 7. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Wirbeln in Wirbeln im Kreise Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 36 S. 329, ausgegeben am 7. September 1911;
14. das am 7. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Gottswalder und Herzberger Außenfeld im Danziger Deichverbande zu Gottswalde im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 36 S. 345, ausgegeben am 9. September 1911;
15. der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Schlesien, Aktiengesellschaft in Breslau, für die Anlagen zur Übertragung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Landkreise Breslau und Brieg sowie der Kreise Trebnitz, Oels, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Frankenstein und Reichenbach (letzteren mit Ausnahmen) zunächst auf die Dauer von fünf Jahren, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 38 S. 471, ausgegeben am 23. September 1911;

16. das am 15. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Sonnenberger Bruch-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg i. Neum. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 36 S. 373, ausgegeben am 6. September 1911;
17. das am 15. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Schkeuditz-Wehlitz in Schkeuditz im Kreise Merseburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 37 S. 339, ausgegeben am 16. September 1911;
18. der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Lüchow—Schmarsau, G. m. b. H. in Lüchow, für die Anlage einer Kleinbahn von Lüchow nach Schmarsau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 37 S. 253, ausgegeben am 13. September 1911;
19. der am 19. August 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deich- und Schleusenverband der adelig freien fünf Bauerschaftsschauung in Neuenseebogen im Kreise Neuhaus a. Oste vom 20. Mai 1898 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 36 S. 544, ausgegeben am 8. September 1911;
20. das am 19. August 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Wischer Deich- und Schleusenverband in Wisch im Kreise Neuhaus a. Oste durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 36 S. 544, ausgegeben am 8. September 1911;
21. der Allerhöchste Erlaß vom 21. August 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Söhrebahn, Aktiengesellschaft in Wellerode, für die Anlage einer Kleinbahn von Cassel-Bettenhausen nach Wellerode (Söhrebahn), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 36 S. 303, ausgegeben am 6. September 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.